

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Hinrich Kuessner, Brigitte Adler, Holger Bartsch, Hans Berger, Elke Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Rolf Koltzsch, Dr. Dietmar Mattered, Christoph Matschie, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Rudolf Müller (Schweinfurt), Gerhard Neumann (Gotha), Jan Oostergetelo, Dr. Helga Otto, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Joachim Tappe, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Gunter Weißgerber, Gudrun Weyel  
— Drucksache 12/3994 —

### Altschuldenproblematik in der Landwirtschaft der neuen Länder

Zum Zeitpunkt der Wirtschafts- und Währungsunion waren die landwirtschaftlichen Betriebe (LPGen, GPGen) der ehemaligen DDR mit Schulden in Höhe von ca. 7,8 Milliarden DM belastet. Diese Schulden gingen sowohl auf Kredite im Umlaufmittelbereich als auch auf Investitionen zurück. Die z. Z. der DDR eingegangenen Kreditverpflichtungen können jedoch nicht ohne weiteres auf heutige Verhältnisse im gemeinsamen Deutschland übertragen werden.

Bei der Bewertung der Kreditaufnahme ist zu beachten, daß die Landwirtschaftsbetriebe der ehemaligen DDR einer erheblichen Einflußnahme durch den Staat unterlagen. Die gesamte Produktion und die betriebswirtschaftlichen Abläufe waren eng verbunden mit der staatlichen Planung und Kontrolle. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen kann generell davon ausgegangen werden, daß Kredite durch „staatlichen Zwang“ aufgenommen wurden, auch wenn im Einzelfall ein zustimmendes Votum der Vollversammlungen erforderlich war. Derartige Entscheidungen sind natürlich durch eine ähnlich gelagerte Einflußnahme zustande gekommen. Insgesamt war das ganze System plan- und nicht marktrational angelegt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß der Kreditnehmer bezüglich der Ausgestaltung des Kreditvertrages ebenfalls keinen Handlungsspielraum hatte. Er existierte auch nicht bezüglich der Konditionen bei den Investitionsvorhaben. Die Kreditnehmer waren in allen Punkten an staatliche Vorgaben gebunden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wolfgang Gröbl, vom 16. Februar 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Im übrigen ist zu beachten, daß die Landwirtschaftsbetriebe im großen Umfang öffentliche Verpflichtungen zu übernehmen hatten, die in den alten Ländern von der öffentlichen Hand getragen wurden. Das betrifft insbesondere Vorhaben im sozialen Bereich, wie Kindergärten, Kinderkrippen, Wohnungsbau, Beteiligung am Bau von Krankenhäusern, kommunale Wasserversorgung, Fernwärmeeinrichtungen, Meliorationen, Wegebau und ähnliches. In nicht wenigen Fällen wurden auch für derartige Objekte Kredite von den Landwirtschaftsbetrieben aufgenommen. So hat z. B. die damalige LPG Pflanzenproduktion Langenchursdorf, Kreis Hohenstein-Ernstthal, Straßen im Wert von 2,5 Millionen Mark der DDR gebaut, die heute zwar von der Öffentlichkeit in sieben Gemeinden genutzt, nicht aber von öffentlichen Trägern übernommen und bezahlt werden. Für diese Fälle wurde weder mit den Entschuldungsregelungen nach Artikel 25 Abs. 3 Einigungsvertrag noch mit der Rangrücktrittsvereinbarung eine Lösung gefunden, so daß sich diese Anlagen nicht veräußern lassen.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen ist es strittig, ob Altschulden aus DDR-Zeiten überhaupt als Verbindlichkeiten im Sinne der westdeutschen Kreditgesetze angesehen werden können.

Mit der Regelung, daß die Altschulden grundsätzlich von den Rechtsnachfolgern der Kreditnehmer zu übernehmen sind, unabhängig davon, welche wirtschaftlichen Verflechtungen es zu „DDR-Zeiten“ innerhalb der landwirtschaftlichen Kooperationen gegeben hat, wurden große wirtschaftliche Verzerrungen festgeschrieben. In vielen Fällen gab es erhebliche Umverteilungen von Vermögen aufgrund innerbetrieblicher Rechnungspreise zwischen Tier- und Pflanzenproduktionsbetrieben, die sogar politisch gewollt waren. Mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz wurden diese festgeschrieben, sogar mit der Konsequenz, daß die Inventareinbringer nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die Willkürscheidungen des DDR-Staates haften, indem Altschuldenbelastungen zu einer Minderung des verteilbaren Eigenkapitals führten.

Von der Fraktion der SPD wurde bereits bei der Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auf diesen Umstand hingewiesen. Die Festschreibung dieser einseitigen wirtschaftlichen Belastung in der Landwirtschaft hat in vielen Fällen dazu geführt, daß hochverschuldete Betriebe, vor allem der Tierproduktion, in Liquidation gingen, weil die ehemaligen Partner, vor allem Pflanzenbaubetriebe, nicht gewillt waren, bei einem Zusammenschluß von Tier- und Pflanzenbaubetrieb die Schulden des Tierproduktionsbetriebes mit zu übernehmen.

Seit der Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes haben sich die Bedingungen für eine Rückzahlung der Altschulden teilweise dramatisch verschlechtert.

Die Rahmenbedingungen für die Kreditrückzahlungen veränderten sich aus folgenden Gründen:

- Verschiebung der Relation zwischen künftig erzielbaren Erzeugerpreisen im Verhältnis zu den früheren Investitionskosten zuungunsten einer wirtschaftlichen Nutzung vorhandener Anlagen,
- durch die Milchquotenvergabe wurde die Nutzungsmöglichkeit insbesondere von Milchviehanlagen eingeschränkt,
- der Preisverfall von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Feldbeständen, die teilweise über Umlaufmittel finanziert wurden, war stärker als die Halbierung der Kreditverpflichtungen,
- für derartige Wertminderungen haben die Betriebe zu DDR-Zeiten keinerlei Rücklagen bilden können,
- eine realistische Bewertung des Anlagevermögens ist heute schlechter als vor einem Jahr,
- die Rangrücktrittsvereinbarung nebst dem auferlegten Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen bis Ende 1993 führt zum Verfall an sich vorhandener Werte.

In nicht wenigen Betrieben hat sich die Kreditbelastung aus Altschulden pro Flächeneinheit wesentlich vergrößert, weil ehemalige Mitglieder ihre ursprünglichen Flächen, aber auch die Treuhandanstalt zugunsten anderer Landwirte den Nachfolgeunternehmen der früheren LPGen Flächen entzogen haben.

Auch die Entschuldung in Höhe von 1,4 Milliarden DM durch die Treuhandanstalt nach § 25 Abs. 3 Einigungsvertrag und die sogenannte Besserungsscheinregelung haben an der Gesamtproblematik der Altschulden wenig geändert. Sie läuft erst in diesen Tagen an, ohne daß bisher Klarheit darüber besteht, wie hoch die Entschuldungsquote im Einzelfall sein wird. Außerdem werden mit der Rangrücktrittsvereinbarung die bestehenden Probleme lediglich in die Zukunft verlagert. Die zögerliche und unzureichende Inangriffnahme der Altschuldenproblematik in der Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend dazu geführt, daß eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben zwischenzeitlich in Konkurs gegangen sind, Vermögenswerte und Arbeitsplätze

im ländlichen Raum verlorengehen und die Schulden dieser Betriebe voll vom Steuerzahler zu tragen sind. Die längerfristigen Auswirkungen für schwachstrukturierte ländliche Räume sind verheerend.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Kreditaufnahme im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Länder bis zur Wirtschafts- und Währungsunion?

Teilt sie die Auffassung, daß im planwirtschaftlichen System der DDR die LPGen überwiegend Planvollzugselemente waren und demzufolge die Entwicklung der Unternehmensvermögen und -verbindlichkeiten nur z. T. das Ergebnis unternehmerischer Tätigkeit war?

Grundsätzlich ist festzustellen, daß durch die in der früheren DDR zwischen den Banken und den Kreditnehmern abgeschlossenen Kreditverträge – obwohl unter planwirtschaftlichen Bedingungen zustande gekommen – rechtlich und wirtschaftlich reale Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen begründet wurden. Die ausgereichten Kredite waren mit Grundmerkmalen der Kreditgewährung wie z. B. Kredithöhe, verbindliche Rückzahlung und Verzinsung verbunden. Bei Verletzung der Verträge waren Sanktionen vereinbart; für Streitigkeiten war der Gerichtsweg offen. Die Kreditausreichungen an die Unternehmen der ehemaligen DDR wurden nicht aus dem Haushalt finanziert, sondern aus den Einlagen bei den Kreditinstituten, die vor allem aus Spareinlagen der Bevölkerung bestanden.

Nach über 40jähriger Planwirtschaft in der DDR ist selbstverständlich davon auszugehen, daß die Unternehmenstätigkeit in den LPGen durch Planelemente beeinflußt war.

2. War es insofern richtig, den vielfach durch Staatswillkür maßgeblich beeinflussten Vermögensstatus früherer LPGen durch gesetzliche Regelungen beim Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland festzuschreiben mit der Folge, daß so entstandene Gewinne privatisiert und durch die Staatswillkür ebenfalls entstandene Verluste weitgehend sozialisiert werden, indem die nicht mehr eintreibbaren Forderungen vom Steuerzahler zu begleichen sind?

Der im Zeitpunkt der Währungsumstellung vorhandene Vermögensstatus war zwar (zwangsläufig) von dem bis zur Umstellung in der ehemaligen DDR herrschenden planwirtschaftlichen Wirtschaftssystem beeinflußt. Notwendigerweise mußte aber bei der Währungsumstellung von diesem vorgefundenen Status ausgegangen werden, anderenfalls wäre die Währungsumstellung kaum durchführbar gewesen. Gerade eine Veränderung dieses vorgefundenen Status hätte den Charakter der Willkür gehabt.

Aufgabe der Währungsumstellung war, den Bürgern in Ostdeutschland eine stabile Währung zur Verfügung zu stellen. Während die geringe Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Ostdeutschland für eine deutliche Entlastung von den Altschulden durch relativ niedrige Umstellungssätze sprach, legten soziale Gesichtspunkte ein günstigeres Umstellungsverhältnis nahe. Deshalb wurden Sparguthaben natürlicher Personen bis zu einem altersabhängigen Höchstbetrag im Verhältnis 1:1 umgestellt, Verbindlichkeiten jedoch im Verhältnis 2:1. Da die Anwendung unterschiedlicher Umstellungssätze aber zu einer Bilanzlücke auf

der Aktivseite der Bilanz der Geldinstitute der ehemaligen DDR führt, die durch Ausgleichsforderungen ausgeglichen werden müssen, waren die Möglichkeiten zur Anwendung unterschiedlicher Umstellungssätze eng begrenzt. Eine weitergehende Entschuldung der Betriebe im Rahmen der Währungsunion wäre in vollem Umfang zu Lasten des Staates und damit aller Bürger gegangen, obwohl die den Krediten gegenüberstehenden Sachwerte den Betrieben zugeordnet bleiben.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der von ihr gewählte Verfahrensgang bei der Behandlung der Altschulden – Bereitstellung von 1,4 Milliarden DM für eine Entschuldungsregelung und Heranziehung der im D-Markbilanzgesetz geschaffenen Möglichkeit zur bilanziellen Entlastung – für den Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft der neuen Länder wenig hilfreich war, oder worin sieht sie die Vorteile, die dieser Verfahrensgang für den erforderlichen Umstrukturierungsprozeß zur Anpassung der Landwirtschaft an marktwirtschaftliche Bedingungen hat?

Die von der Bundesregierung angebotene Altschuldenregelung für sanierungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen des Beitrittsgebiets ist geeignet, den erforderlichen Umstrukturierungsprozeß der Unternehmen im Zuge der Anpassung an marktwirtschaftliche Verhältnisse von nicht tragbaren Belastungen aus Altschulden zu befreien. Im Rahmen der von der Treuhandanstalt durchgeführten Entschuldungsmaßnahme werden den Unternehmen Altschulden in Höhe von 1,4 Mrd. DM mit Wirkung vom 1. April 1991 vollständig abgenommen. Dieser Entschuldungsmaßnahme unterliegen solche Altschulden, die

- durch Gebietskörperschaften der ehemaligen DDR veranlaßt und für Maßnahmen verwandt wurden, die keinen positiven Beitrag zum Betriebsergebnis leisteten, und
- nicht zu einer erheblichen Substanzverbesserung des landwirtschaftlichen Unternehmens oder einzelner Betriebsteile geführt haben.

Die für den überwiegenden Teil der restlichen Altschulden von sanierungsfähigen Unternehmen bestehende Möglichkeit der bilanziellen Entlastung stellt eine Stundung der fälligen Zahlungen auf Altschulden dar. Bekanntlich brauchen Zahlungen nur bei Gewinnerzielung geleistet zu werden. Liquiditätsabflüsse für Altschulden treten also nur dann auf, wenn sie auch verkraftbar sind.

Ohne die Stundungswirkung der bilanziellen Entlastung würde der Kapitaldienst für entlastete Altschulden entsprechend den kreditvertraglichen Vereinbarungen sofort fällig und würde zu einem erheblichen Abfluß von Liquidität führen, welche für den Sanierungsprozeß benötigt wird.

Beide Maßnahmen zusammen bieten der Landwirtschaft erhebliche Vorteile.

4. Warum mußte seit der Grundsatzentscheidung der Bundesregierung im Frühjahr 1991 über Entschuldung und bilanzielle Entlastung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der SPD zur Landwirtschaft in den neuen Ländern, Drucksache 12/2184 vom 4. März 1992) so viel Zeit – nahezu zwei Jahre – ins Land gehen, und warum wissen die landwirtschaftlichen Unternehmen trotzdem bis heute immer noch nicht, ob und welche Pläne zur Entschuldung und/oder zur bilanziellen Entlastung gutgeheißen werden und zu welchem Teil die Unternehmen letztlich mit einer Entschuldung rechnen können?

Wie sollen landwirtschaftliche Unternehmen nach Auffassung der Bundesregierung vor diesem Hintergrund überhaupt betriebliche Planungen längerfristig vornehmen können?

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß umfangreiche und zeitraubende Vorbereitungen und Prüfungen erforderlich waren, zu denen noch allgemeine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Neubeginn in den neuen Bundesländern traten. Dennoch hatte die Treuhandanstalt im Rahmen der Abwicklung der Entschuldungsmaßnahme bereits zum Jahresende 1991 den überwiegenden Teil der Entschuldungsbescheide an die antragstellenden Unternehmen übermittelt. Im März 1992 waren alle Bescheide versandt. Somit ist zwischen der letztmöglichen Vorlage von Sanierungsplänen durch die Unternehmen am 28. Juni 1991 und der Prüfung der letzten Sanierungspläne durch die zuständigen Länderbehörden lediglich ein gutes halbes Jahr vergangen.

Mit dem Eingang der Entschuldungsbescheide erlangten die Unternehmen Kenntnis darüber, ob ihr Sanierungsplan anerkannt war, wie hoch ihre vorläufig festgestellten entschuldungsfähigen Altschulden waren und auf wieviel DM sich die Vorabentschuldung von 25 % der entschuldungsfähigen Verbindlichkeiten belaufen würde. In der Regel für den gesamten restlichen Teil der Altschulden wurden die Unternehmen auf die bilanzielle Entlastung durch die altkreditführende Bank hingewiesen. Insofern hatten die betreffenden Unternehmen bereits seit dem Frühjahr 1992 Kenntnis über die unternehmensspezifischen Möglichkeiten der Altschuldenregelung. Mit diesem Wissen und der grundsätzlichen Kenntnis über die Funktionsweise der bilanziellen Entlastung konnten und können die Unternehmen durchaus fundierte Planungen vornehmen, wie die Praxis zeigt.

5. Wie ist der derzeitige Stand der Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen, und zwar
- bei wie vielen landwirtschaftlichen Unternehmen hat der Hauptgläubiger, die DG-Bank, z. Z. noch Forderungen, und auf wieviel DM belaufen sie sich insgesamt;
  - wie viele landwirtschaftliche Unternehmen haben bisher einen positiven Bescheid für eine Entschuldung erhalten, und mit wie vielen landwirtschaftlichen Unternehmen sind daraufhin inzwischen Schuldübernahmeverträge rechtsverbindlich abgeschlossen worden;
  - um welche Summen handelt es sich jeweils im vorgenannten Fall?

Gegenüber 1942 landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen hat die DG Bank vor Eingang der Zahlungen der Treuhandanstalt zur Erfüllung von Schuldübernahmeverträgen (Entschuldung) und vor

Ausbuchung der genehmigten Rangrücktritte in Höhe von z. Z. 1,2 Mrd. DM per 31. Dezember 1992 noch Altkreditforderungen über insgesamt 5,6 Mrd. DM.

Von ca. 3 100 Antragstellern sind 1 530 Unternehmen in die Entschuldungsmaßnahme einbezogen; diese Unternehmen haben positive Entschuldungsbescheide erhalten.

Für gut 600 Unternehmen wurden bereits Schuldübernahmeverträge für eine erste Entschuldungsrate abgeschlossen. Die erste Entschuldungsrate beträgt 25 % der vorläufig festgestellten ablösungsfähigen Verbindlichkeiten des jeweiligen Unternehmens. Damit wurden bisher 109 Mio. DM vertraglich von der Treuhandanstalt übernommen.

6. Wie hoch ist die Summe der Forderungen der DG-Bank, die bisher aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Ausgangslage landwirtschaftlicher Unternehmen, der unsicheren Eigentumsverhältnisse, der geringen Verkehrswerte der Aktiva, der zunehmenden Auszahlungsverpflichtungen durch austretende Mitglieder oder Gesellschafter von Nachfolgeunternehmen früherer LPG oder aus anderen Gründen durch inzwischen erfolgte Liquidationen nicht mehr beglichen werden können und deshalb gegenüber dem Ausgleichsfonds anhängig werden und damit letztlich vom Steuerzahler aufzubringen sind?

Um wie viele in Liquidation gegangene landwirtschaftliche Unternehmen handelt es sich dabei bisher?

Wie viele Arbeitsplätze im ländlichen Raum sind dadurch verlorengegangen?

Per 31. Dezember 1992 sind von den in der Antwort zu Frage 5 erwähnten 1 942 Unternehmen

	Anzahl Unternehmen	Altkredit- volumen in Mio. DM
– in Liquidation	340	1 360
– in Gesamtvollstreckung	179	740
	519	2 100

Die Gründe für eine Liquidation oder Gesamtvollstreckung sind in der Regel vielfältig. Daher ist die Aufteilung der oben aufgeführten Unternehmen zu einzelnen Gründen für die Auflösung des Unternehmens weder sachgerecht noch sinnvoll.

Erfahrungen der DG Bank zufolge wird bei Gesamtvollstreckungen mit einer Quote von 20 % und bei Liquidation mit 30 bis 40 % gerechnet, so daß rd. 0,6 bis 0,7 Mrd. DM auf die bestehenden Altkredite zurückgeführt werden könnten.

Informationen über die Zahl der mit o. g. Unternehmen verbundenen Arbeitsplätze liegen nicht vor. Auch bei Fortbestand der Unternehmen hätte erfahrungsgemäß nur ein kleiner Teil der Arbeitsplätze erhalten werden können. Die Übernahme der

Bewirtschaftung von Flächen und Anlagen durch Dritte trägt im übrigen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bei.

7. Liegen der Bundesregierung Schätzungen über noch zu erwartende Ausfälle durch Liquidation von verschuldeten Nachfolgebetrieben vor?  
Wie viele Arbeitsplätze im ländlichen Raum werden davon betroffen sein?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die von ihr durchgeführten Maßnahmen – besondere Förderung der LPG-Nachfolgeunternehmen im agrarstrukturellen Bereich, Anpassungshilfen, Altschuldenregelung etc. – eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachfolgeunternehmen herbeiführen können. Ob und wie viele dieser Unternehmen aufgrund anderer interner oder externer Faktoren nicht überleben werden, ist schwer vorhersehbar. Seriöse Schätzungen über die Zahl künftiger Liquidationen und die damit verbundenen Arbeitsplatzverluste sind daher nicht möglich.

8. Wann rechnet die Bundesregierung nunmehr mit dem Abschluß der Treuhandentschuldung, und von welcher endgültigen Entschuldungsquote geht sie nach ihrem jetzigen Erkenntnisstand aus?

Da der Abschluß eines Rangrücktrittsvertrags mit der jeweiligen Gläubigerbank für die restlichen Altverbindlichkeiten Voraussetzung für den Abschluß von Schuldübernahmeverträgen ist, hängt der Fortgang des Verfahrens entscheidend von der Vorarbeit der Banken, insbesondere der DG Bank als Hauptaltschuldengläubigerin, ab.

Vor Abschluß der Bearbeitung der 1. Entschuldungsrate kann die endgültige Entschuldungsquote noch nicht festgelegt werden, es zeichnet sich jedoch ab, daß die 2. Entschuldungsrate erheblich über den mit der 1. Entschuldungsrate gewährten Betrag von 25 % der vorläufig festgestellten ablösungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen wird.

Es kann davon ausgegangen werden, daß das gesamte Entschuldungsverfahren im wesentlichen in diesem Jahr abgeschlossen werden wird.

9. Ist ein positiver Bescheid für eine Treuhandentschuldung bzw. ein rechtsverbindlicher Schuldübernahmevertrag Voraussetzung für eine Vereinbarung über die bilanzielle Entlastung zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und ihren Gläubiger-Banken, oder gibt es auch Fälle, in denen eine Treuhandentschuldung aus bestimmten Gründen abgelehnt wurde und dennoch für die Schulden entsprechende Vereinbarungen zwischen den landwirtschaftlichen Unternehmen und den Gläubiger-Banken abgeschlossen wurden?  
In wie vielen letztgenannten Fällen trifft das zu?

Ein positiver Bescheid für eine Treuhandentschuldung bzw. ein rechtsverbindlicher Schuldübernahmevertrag sind nicht Voraus-

setzung für den Abschluß einer Rangrücktrittsvereinbarung zwecks bilanzieller Entlastung. Bisher wurden 43 Rangrücktrittsvereinbarungen in Fällen abgeschlossen, in denen ausschließlich eine bilanzielle Entlastung möglich ist, z. B. weil keine entschuldungsfähigen Verbindlichkeiten im Unternehmen vorlagen.

10. Wie viele der in Frage 5, 1. Spiegelstrich, genannten landwirtschaftlichen Unternehmen haben bisher eine Rangrücktrittsvereinbarung unterschrieben?

In wie vielen Fällen ist das bisher nicht geschehen, worin liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die Hauptgründe dafür?

Sind die von den Banken verlangten konkreten Ergebnisabführungsverträge möglicherweise eine Ursache dafür?

Bis zum 15. Januar 1993 wurden durch die DG Bank mit 461 Unternehmen Rangrücktrittsvereinbarungen abgeschlossen. 418 dieser Unternehmen (Altkreditvolumen von 1,1 Mrd. DM) erfahren gleichzeitig eine Entschuldung durch die Treuhandanstalt nach § 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags.

Weitere 962 Unternehmen haben Rangrücktritte beantragt. Davon befinden sich 399 in der Phase der Genehmigung, so daß auch hier ein Vertragsabschluß mit der Bank kurzfristig erfolgt. Die verbleibende Restgröße von 563 befindet sich im Stadium der Bearbeitung.

Die wichtigsten Gründe zur Verzögerung beim Abschluß von Rangrücktrittsvereinbarungen für die Altkredite sind folgende:

- Die DG Bank kann nur dann Rangrücktrittsvereinbarungen mit den aus Teilungen, Umwandlungen oder Zusammenschluß hervorgegangenen Betrieben abschließen, wenn diese rechtswirksam entstanden sind und die Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingehalten haben bzw. im Falle der Teilung die Aufteilung von Vermögen und Schulden ohne Benachteiligung der Interessen der Gläubigerbank bzw. des Ausgleichsfonds erfolgt ist.

Die Einzelfallprüfungen, zu denen die Gläubigerbanken verpflichtet sind, ergaben, daß umfangreiche Nachbesserungen zu Beschlüssen von Mitgliederversammlungen und ihre Protokollierung sowie Berichtigungen und teilweise noch Erarbeitung von DM-Eröffnungs- und Teilungsbilanzen gefordert werden mußten. Erforderlich war oftmals auch die Herbeiziehung registergerichtlicher Auskünfte. Das alles führte und führt zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Die Kreditnehmer kommen dabei ihrer Nachweispflicht oft nur unvollständig nach, reichen geforderte Unterlagen nicht oder verzögert ein oder versehen die Rangrücktrittserklärungen – oft noch im Laufe des Bearbeitungsprozesses – mit für die Gläubigerbank nicht akzeptablen Vorbehalten, was zu langwierigen Verhandlungen führt.

Um den Prozeß wenigstens teilweise zu beschleunigen, hat die DG Bank auch Rangrücktrittsvereinbarungen mit dem Vorbehalt der Eintragung in den entsprechenden Registern abgeschlossen.

Desgleichen werden im Laufe des Bearbeitungsprozesses tatsächliche Angaben zum Antrag berichtigt oder ergänzt oder Umstrukturierungskonzepte geändert. Auch treten in Einzelfällen im Laufe des bankinternen Bearbeitungsverfahrens Zweifel an der Richtigkeit von für den Entscheidungsvorgang notwendigen Erklärungen auf.

- In zahlreichen Fällen haben die umgewandelten Betriebe (teilweise komplizierte) Unternehmensstrukturen mit Obergesellschaften gebildet, die z.B. als Holding, Verpächter oder in daraus kombinierten Formen fungieren. Da die Bank mit dem Rangrücktritt zugleich Zahlungsmodalitäten auf Besserschein vereinbaren muß, sind Ergebnisabführungsverträge bzw. Beitrittserklärungen zu den Rangrücktrittsvereinbarungen erforderlich.

11. Mit welchem Zinssatz sind die Altschulden seit der Wirtschafts- und Währungsunion seit dem 1. Juli 1990 von den landwirtschaftlichen Unternehmen zu verzinsen?

Wie hoch ist die daraus bis jetzt aufgelaufene Zinssumme insgesamt und bezogen auf die Altschulden, die rechtsverbindlich über Schuldübernahmeverträge beglichen wurden?

Bis zum 30. Juni 1990 galten für Bankkredite die staatlich festgesetzten Zinssätze. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1990 konnten die Kreditinstitute den Zinssatz für Altkredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festlegen (§ 14 der Verordnung über die Änderung der Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990, GBl. DDR I Nr. 38 S. 509).

Für Altkredite wurden am 1. Juli 1990 Zinsen in Anpassung an die Marktlage berechnet. Im Bereich der DG Bank kamen dabei einheitliche Zinssätze zur Anwendung, die im Rahmen der in den Altbundesländern angewandten lagen und z. Z.

für Darlehen	10,5 %
und	
für Kontokorrentkredite	11,5 %

betragen.

Soweit es die Liquiditätssituation der landwirtschaftlichen Unternehmen erforderte, konnten diese Anträge auf Stundung der Zinszahlungen stellen, denen von der DG Bank ausnahmslos entsprochen wurde. So betragen für diesen Bereich die offenen Zinsforderungen rd. 1,1 Mrd. DM, die in den Fällen der bilanziellen Entlastung mit in den Rangrücktritt einbezogen und jetzt nicht geltend gemacht werden.

Soweit in späteren Jahren Zahlungen auf die im Range zurückgetretenen Forderungen in Höhe von 20 % des Jahresüberschusses geleistet werden, erfolgt eine anteilige Verrechnung auf Zins- und Tilgungsforderungen entsprechend der Arbeitsanweisung zur bilanziellen Entlastung in der Fassung vom 9. Juni 1992.

Die auf bisher erfolgte rechtsverbindliche Schuldübernahmen entfallenden Zinsen betragen 5,4 Mio. DM.

12. Wie hoch beliefen sich die Altschulden insgesamt der sogenannten volkseigenen Güter, bevor mit der Verwertung durch die Treuhandanstalt begonnen wurde?
13. Wurden die Altschulden des jeweiligen volkseigenen Betriebes beim Verkauf vom Käufer übernommen, oder haben sie sich voll erlösmindernd zuungunsten der Treuhandanstalt und damit des Steuerzahlers ausgewirkt, oder wurde eine betriebswirtschaftliche Wertberichtigung der Schulden vorgenommen, die sich entsprechend erlösmindernd auswirkte?  
Um Altschulden in welcher Höhe handelt es sich bis jetzt dabei?

Zum 1. Juli 1990 wiesen die ehemaligen VEG rund 2,0 Mrd. DM Altkredite aus. Diese Altkredite wurden für sanierungsfähige Unternehmen gemäß Entschuldungs-VO vom 5. September 1990 entschuldet. Die Altkredite wurden dabei in Gesellschafterdarlehen umgewandelt, so daß die Treuhandanstalt heute in Höhe von etwa 1,4 Mrd. DM Gläubigerin von Darlehensforderungen gegenüber ihren ehemaligen VEG ist.

0,6 Mrd. DM Altkreditverbindlichkeiten bestehen noch zu Lasten von

- Liquidationsunternehmen und
- Gütern, auf die Gebietskörperschaften Restitutionsansprüche erhoben haben.

Verkäufe und Verpachtungen von Vermögenswerten aus ehemaligen VEG erfolgen auf der Grundlage von Wertgutachten. Durch Verkaufs- bzw. Verpachtungserlöse können die Altkreditverbindlichkeiten nicht getilgt bzw. der Kapitaldienst nicht geleistet werden und verbleiben bei der Treuhandanstalt.

14. Sieht die Bundesregierung eine Parallele zwischen der Behandlung der Altschulden in sogenannten volkseigenen Gütern und Nachfolgeunternehmen früherer LPGen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht eine solche Parallele nicht. Entscheidend für die unterschiedliche Behandlung in der Altschuldenfrage sind die unterschiedlichen Eigentumsformen. Weil für die Altkredite der volkseigenen Betriebe letztlich die öffentliche Hand verantwortlich ist, hat der Ministerrat der ehemaligen DDR diese Betriebe in die Entschuldungsverordnung vom 5. September 1990 einbezogen. Hintergrund war die Überlegung, innerhalb des volkseigenen Sektors der DDR zu einem Ausgleich zwischen gewinn- und verlustträchtigen Unternehmen zu kommen und somit möglichst viele Unternehmen und damit Arbeitsplätze zu erhalten.

Dagegen befanden sich die LPGen im Eigentum der privaten LPG-Mitglieder; sie sind nicht nur durch die Altkredite belastet, sondern haben auch Anspruch auf die Vermögenswerte des Unternehmens. Während im Fall der volkseigenen Güter die öffentliche Hand als Belasteter und Begünstigter der Entschuldung zu sehen ist, würde bei gleichartiger Entschuldung im LPG-Bereich die öffentliche Hand zugunsten der privaten Eigentümer belastet werden. Vor diesem Hintergrund sah sich die Bundesregierung veranlaßt, im Rahmen der bereits erwähnten zweistufi-

gen Altschuldenregelung an der Verantwortlichkeit der LPGen für ihre Altkredite festzuhalten.

15. Was sind die Gründe dafür, daß die Bundesregierung eine Wertberichtigung der Altschulden in Nachfolgeunternehmen früherer LPGen, die nach Auffassung vieler rechtlich, betriebswirtschaftlich und politisch der richtige Weg ist, bisher abgelehnt hat und weiter ablehnt?

Der zum 1. Juli 1990 angewendete Umrechnungskurs von 2:1 für zu DDR-Zeiten entstandene Kreditverbindlichkeiten bzw. -forderungen ist das Ergebnis der politischen Verhandlungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion. Bei diesen Verhandlungen stand die Schonung der Guthaben, insbesondere der Sparguthaben, der ehemaligen DDR-Bürger im Vordergrund (vgl. Antwort zu Frage 2).

Eine Wertberichtigung (gemeint ist wohl ein Erlaß) der Altkredite würde eine nachträgliche Veränderung des Umtauschverhältnisses bedeuten und damit einen wesentlichen Eckpunkt des Vertrags über die Wirtschafts- und Währungsunion aufheben. Dazu wären die altkreditgebenden Banken nur bereit, wenn ihnen die dadurch entstehende Abwertungsdifferenz von dritter Seite – und hier käme wohl nur die öffentliche Hand in Betracht – erstattet würde. Im Ergebnis würde ein solcher Erlaß der Altschulden der früheren LPGen demnach eine weitere Entschuldung zu Lasten der öffentlichen Haushalte – also über den bisher vorgesehenen Rahmen von 1,4 Mrd. DM hinaus – bedeuten; sie hätte erhebliche präjudizielle Wirkung. Die Bundesregierung hält daher im Rahmen der von ihr eingeleiteten Altschuldenregelungen an der Verantwortlichkeit der Schuldner für die Altverbindlichkeiten fest.

16. Wie hoch ist die Belastung der Nachfolgeunternehmen früherer LPGen durch Altschulden je Hektar, und wie hoch ist die entsprechende Verschuldung je Hektar der Vollerwerbsbetriebe in den alten Ländern?  
Können nach Auffassung der Bundesregierung diesbezügliche Vergleiche angestellt werden, ohne daß auch der Wert des Anlage- und Umlaufvermögens je Hektar und das Bodeneigentum der Unternehmen berücksichtigt werden?  
Wie sieht ein entsprechender Vergleich zwischen der Landwirtschaft der alten und der neuen Länder derzeit aus?

Die Belastung der Nachfolgeunternehmen früherer LPGen durch Altschulden je Hektar kann anhand von Buchführungsergebnissen der Testbetriebe in den neuen Bundesländern nicht nachgewiesen werden. Eine Trennung der Verbindlichkeiten in einen Anteil, der vor und nach der Währungsunion eingegangen wurde, ist nicht möglich.

Buchführungsergebnisse von 117 noch nicht ausreichend repräsentativen Testbetrieben in der Rechtsform juristischer Personen zeigten im Wirtschaftsjahr 1991/92 eine durchschnittliche Fremdkapitalbelastung von etwa 2 000 DM/ha Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bei großen Unterschieden zwischen den Betrieben.

Das Eigenkapital betrug fast 2 500 DM/ha LF. Darüber hinaus verbuchten diese Betriebe z. T. erhebliche Rückstellungen und Wertberichtigungen, im Durchschnitt rd. 850 DM/ha LF.

Die Eigenkapitalquote, d. h. der Anteil des Eigenkapitals am Bilanzkapital insgesamt, erreichte bei den erfaßten LPG-Nachfolgeunternehmen 45 %.

Die Eigenkapitalquote der Vollerwerbsbetriebe im früheren Bundesgebiet lag im Wirtschaftsjahr 1991/92 bei 80 %. Das Fremdkapital je Hektar betrug rd. 3 300 DM, das Eigenkapital 14 700 DM je ha LF.

Die Vollerwerbsbetriebe im früheren Bundesgebiet und die Nachfolgeunternehmen früherer LPGen in den neuen Ländern weisen hinsichtlich der Betriebsgröße, des Anteils von Eigen- und Pachtland sowie der Höhe des Anlagekapitals und des Viehbesatzes je ha LF extrem große Unterschiede auf. Aus diesen Gründen ist ein Vergleich der Kapitalzusammensetzung dieser Betriebsgruppen ohne Aussagewert.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die z. T. hohe Altschuldenbelastung einzelner Unternehmen und der von ihr eingeschlagene Verfahrensgang dafür, eine weitere Privatisierung von ehemaligen LPGen, insbesondere die mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gegebene Möglichkeit, juristische Personen über Personengesellschaften in Familienbetriebsstrukturen umzuwandeln, beeinträchtigt, wenn nicht gar verhindert, weil die Rangrücktrittsvereinbarung eine für eine erfolgreiche Privatisierung notwendige „Bilanzkorrektur“ im Vergleichsverfahren ausschließt bzw. im Unterschied zum Familienbetrieb oder zur Vermögensverwertungsgesellschaft es einer GmbH oder GmbH und Co. KG wesentlich leichter fällt, durch entsprechende vertragliche Gestaltungen Gewinne von vornherein weitgehend zu vermeiden und sich dadurch der Kapitaldienstpflicht auf Dauer zu entziehen?

Die Altschuldenregelung ist grundsätzlich unabhängig von der von den Unternehmen in der Umstrukturierung gewählten Rechtsform. Die Bedingungen sowohl der Entschuldung als auch der bilanziellen Entlastung unterscheiden sich nicht, je nachdem welche Rechtsform jeweils vorliegt. Gleichzeitig ist nach erfolgter Entschuldung oder bilanzieller Entlastung aus Sicht der Altschuldenregelung ein Rechtsformwechsel durchaus möglich. In diesem Zusammenhang ist auf Nummer 3b) des Berichts der Bundesregierung zur Frage des Rechtsformwechsels in der Landwirtschaft der neuen Bundesländer – Ausschußdrucksache 12/377 des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestags hinzuweisen.

Von einer Beeinträchtigung der Unternehmen bei der Wahl ihrer Rechtsform kann nicht gesprochen werden. Die Wahl der Rechtsform lag bzw. liegt ausschließlich in Händen der Unternehmen bzw. deren Gesellschafter, deren betriebswirtschaftliches Ziel es im Interesse ihrer Wettbewerbsfähigkeit sein muß, Gewinne zu erwirtschaften. Sie tragen nach der Entscheidung für oder gegen eine Rechtsform auch die Verantwortung für die mit einer Rechtsform verbundenen Vor- und Nachteile, z. B. steuerlicher oder haftungsrechtlicher Natur.

18. Trifft es zu, daß die über die Rangrücktrittsvereinbarung „eingefrorenen Altschulden“ bei der Neuvergabe von Krediten, die für Investitionen zur Umstrukturierung der Landwirtschaft der neuen Länder lebensnotwendig sind, berücksichtigt werden und damit die Kreditwürdigkeit von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen verschlechtert wird?

Banken wenden verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kreditantragstellern an, um daraufhin eine Kreditvergabeentscheidung zu treffen. Neben der Analyse des in der Vergangenheit erzielten wirtschaftlichen Erfolgs sind die kaufmännische und fachliche Fähigkeit des Managements, Möglichkeiten der dinglichen Besicherung oder die Frage, ob der Geschäftsführer z. B. einer GmbH gewillt ist, eine begrenzte persönliche Haftung zu übernehmen, wichtige Kriterien für eine Kreditvergabe. Wichtigstes zukunftsbezogenes Kriterium für die Kreditvergabe ist eine ausreichende Kapitaldienstfähigkeit. Darunter ist die Fähigkeit des Unternehmens zu verstehen, ausreichend liquide Mittel zu erwirtschaften, um den Kreditverpflichtungen gegenüber der Bank nachzukommen. Grundlage für die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit sind Planrechnungen, die die künftige Umsatz- und Ertragslage prognostizieren. Innerhalb dieser Planrechnungen ist die bilanzielle Entlastung derart zu berücksichtigen, daß im Fall der Gewinnerzielung (und nur dann) 20 % des Gewinns nicht für die Bedienung von Neukrediten zur Verfügung stehen. Insofern wirkt sich die bilanzielle Entlastung auf die Kapitaldienstfähigkeit der Unternehmen aus. Zu bewerten ist dieser Effekt jedoch vor dem Hintergrund der Alternative, die darin besteht, daß die bilanzielle Entlastung nicht angewendet würde. Dann entfielen der Stundungseffekt der bilanziellen Entlastung, und der „normale“ Kapitaldienst (Kapitalmarktzins und Tilgung) für die Altschulden wäre zu leisten. Die dann anfallenden Zahlungen wären sicherlich in der Regel weitaus höher als die 20%ige Gewinnabführung und würden die Kapitaldienstfähigkeit und damit die Kreditwürdigkeit insgesamt weitaus mehr als die bilanzielle Entlastung beeinträchtigen.

19. Wie hoch ist die Summe der Altschulden in DM, für die eine Vereinbarung über die bilanzielle Entlastung zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und ihren Gläubiger-Banken geschlossen wurde, und zu welchem Zinssatz (Fibor) sind diese Altschulden derzeit zu verzinsen?

Bisher wurden 461 Rangrücktrittsvereinbarungen über ein Altkreditvolumen von ca. 1,2 Mrd. DM abgeschlossen. Ab Wirksamkeit der Rangrücktrittsvereinbarung erfolgt die Zinsberechnung für die zurückgetretenen Altschulden mit dem Drei-Monats-FIBOR, der für das erste Quartal 1993 mit 8,85 % festgelegt ist. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

20. Mit welcher zusätzlichen Schuldenlast für die landwirtschaftlichen Unternehmen rechnet die Bundesregierung aus vorgenannter Verzinsung in den nächsten zwölf Jahren?

Ob und wie weit sich die Altschulden-Verbindlichkeiten von LPG-Nachfolgeunternehmen aufgrund anfallender, aber gestundeter

Zinszahlungen in den nächsten zwölf Jahren erhöhen werden, läßt sich bezogen auf das gesamte Altschuldenvolumen seriös nicht vorausschätzen. Der eventuelle betriebsindividuelle Anstieg der Verbindlichkeiten hängt entscheidend von der einzelbetrieblichen Ertragslage, der Entwicklung des Zinsniveaus – der Drei-Monats-FIBOR ist ein Geldmarktzinssatz, der alle drei Monate neu festgesetzt wird und im Zeitablauf schwankt: 1987 4,03 %, 1989 7,12 %, 1991 9,38 % – und der in der Ausgangssituation vorhandenen Altschuldenhöhe des jeweiligen Unternehmens ab.

Aus der rein summarischen Hochrechnung der gesamten jetzigen Altschulden mit dem aktuellen Zinssatz Schlußfolgerungen auf die Entwicklung der einzelbetrieblichen Altschuldenbelastung zu ziehen, ist insbesondere wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Altschulden auf die Unternehmen nicht zulässig. Etwa ein Drittel der Betriebe hat eine geringe, ein weiteres Drittel eine normale betriebswirtschaftlich verkraftbare Altschuldenhöhe. Der übrige Teil der Betriebe ist relativ stark mit Altschulden belastet. Zumindest für die beiden ersten Gruppen besteht die realistische Chance, Altschulden in ausreichendem Maß zu tilgen. Aufgrund der Tilgungen verringert sich die Zinslast der Folgejahre. Dieser Effekt bleibt bei einer einfachen Hochrechnung der anfallenden Zinsen unberücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in bezug auf die entlasteten Altschulden eine auf möglichst niedrige Gewinne ausgerichtete Gewinnausweispolitik kontraproduktiv ist. Es ist wegen der auflaufenden Zinsen in jedem Fall sinnvoll, möglichst früh und möglichst viel zu tilgen. Neben einer auf größtmögliche Rentabilität gerichteten Unternehmensführung ist hierbei auch an die Veräußerung von für den landwirtschaftlichen Unternehmenszweck nicht mehr nötigen Vermögensteilen zu denken.

21. Glaubt die Bundesregierung mit ihrer Politik und dem von ihr eingeschlagenen Verfahrensgang bei der Behandlung der Altschulden daran, daß angesichts der zu erwartenden Entwicklungen im Agrarbereich auf der Grundlage der Beschlüsse zur EG-Agrarreform und des Agrarkompromisses bei den GATT-Verhandlungen mit Altschulden und auflaufenden Zinsen belastete landwirtschaftliche Unternehmen in den neuen Ländern bei dem an sich schon schwierigen Umstrukturierungsprozeß überhaupt Chancen in der Zukunft haben werden, und sind der Bundesregierung betriebswirtschaftliche Untersuchungen bekannt, die dieser Frage nachgehen, bzw. hat sie selbst überhaupt oder auch über ihre Bundesforschungsanstalten entsprechende Untersuchungen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, initiiert?

Landwirtschaftliche Unternehmen mit geringer bzw. mittlerer Ausgangsbelastung an Altschulden, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine höchstmögliche Rentabilität anstreben und erreichen und ihre erwirtschafteten Gewinne vernünftig verwenden, haben eine realistische Chance, ihre Altschulden in einem für langfristige Darlehen üblichen Zeitraum zu bedienen und zurückzuführen.

Aber auch bei relativ hoher Belastung mit Altschulden sichert die Altschuldenregelung, insbesondere die bilanzielle Entlastung das

bloße Überleben der Unternehmen ab. Ein altschuldenbedingter Konkurs – Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei juristischen Personen – wird dadurch vermieden, daß entlastete Altschulden in der Bilanz des Unternehmens nicht mehr ausgewiesen werden und Zahlungen nur bei Gewinnerzielung erfolgen müssen. Bei Gewinnerzielung sind entsprechende Geldmittel für die Zahlung vorhanden. Dadurch können auch in den genannten Fällen die landwirtschaftliche Produktion und die damit verbundenen Arbeitsplätze aufrechterhalten bleiben.

Ohne die Altschuldenregelung wäre ein altschuldenbedingter Konkurs möglich. Den Gesellschaftern der mit Altschulden relativ hoch belasteten Unternehmen bringt die Regelung die nötige Zeit, um ihre eigene und die Situation des Unternehmens zu analysieren und daraufhin fundierte Zukunftentscheidungen bezüglich der Weiterführung des gemeinsamen Unternehmens zu treffen.

Eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen durch die EG-Agrarreform und damit eine Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit der Unternehmen sieht die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

22. Wie wirkt sich die Herausnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ehemaliger Mitglieder bzw. Gesellschafter oder auch die anderweitige Flächenvergabe durch die Treuhandanstalt auf die Altschuldenproblematik der Nachfolgeunternehmen früherer LPGen aus?

Die Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt in der Regel zu keiner bilanziellen Verschlechterung des Unternehmens, weil es sich überwiegend um gepachtete Flächen handelt. Eine verminderte Flächenausstattung kann jedoch die Fähigkeit zur Schuldentilgung beeinflussen. Das Konzept zur „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ enthält eine Regelung, um ernsthafter Existenzgefährdung entgegenzuwirken (vgl. Antwort zu Frage 30).

23. In welchem Umfang hat sich die Schuldenbelastung pro Hektar durch derartigen Flächenabgang erhöht?  
Gibt es für die Bundesregierung eine Grenze für eine betriebswirtschaftlich und politisch noch zu verantwortende Schuldenhöhe je Flächeneinheit, und wie überhaupt berücksichtigt sie das bei der Entscheidung über die Vergabe von Treuhandflächen bei konkurrierender Nachfrage nach diesen Flächen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Erhöhung der Fremdkapitalbelastung pro ha durch Flächenabgang vor.

Im übrigen führen nur einzelbetriebliche Angaben zu verlässlichen Aussagen: Dabei wäre zu berücksichtigen, in welchem Umfang das Nachfolgeunternehmen einer früheren LPG auf Flächen wirtschaftet, die im Eigentum ihrer Mitglieder/Gesellschafter, dritter privater Eigentümer und der Treuhandanstalt stehen.

Auch vor diesem Hintergrund würde die Festlegung einer Grenze für die Schuldenbelastung je ha den sehr unterschiedlichen

betrieblichen Bedingungen nicht gerecht (vgl. im übrigen Antwort zu Frage 30).

24. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang eine hohe Altschuldenbelastung der Grund dafür war, daß nicht einmal die Inventarbeiträge zurückgezahlt werden konnten?  
Wie viele Unternehmen sind davon betroffen?  
Wie groß ist die Zahl der betroffenen Anspruchsberechtigten früherer Inventareinbringer?  
Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die im Haushaltsplan 1993 geplanten und jetzt auf 180 Millionen DM gekürzten Entschädigungen für nicht auszahlbare Inventarbeiträge indirekt eine Entschuldung darstellen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit Altschuldenbelastungen oder andere Umstände dazu geführt haben, daß ehemaligen LPG-Mitgliedern der Wert ihrer Inventarbeiträge nicht oder nicht in vollem Umfang erstattet werden konnte. Auch die Anzahl der betroffenen Unternehmen und der betroffenen LPG-Mitglieder ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die vorgesehenen Ausgleichsleistungen kommen auch nicht indirekt der LPG oder ihren Nachfolgeunternehmen zugute, weil sie nur in den Fällen einen Ausgleich bewirken sollen, in denen keine Rechtsansprüche gegen das Unternehmen bestehen. Sie stellen daher keine Entschuldung dar.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich inzwischen in den neuen Ländern Interessengemeinschaften gebildet haben, die zum Ziel haben, eine gerechte betriebswirtschaftliche und politische Bewertung der Altschuldenproblematik auch auf dem Rechtsweg herbeizuführen?

Der Bundesregierung ist die Bildung von Interessengemeinschaften bekannt, die sich mit der Altschuldenproblematik landwirtschaftlicher Unternehmen der neuen Bundesländer befassen und zusammen mit betroffenen Unternehmen Gerichtsverfahren eingeleitet haben.

26. Hat die Bundesregierung, oder ist sie bereit, mit diesen Interessengemeinschaften in einen Dialog einzutreten, um die Altschuldenproblematik einer allseits zufriedenstellenden Lösung herbeizuführen, oder ist sie der Auffassung, daß die Altschuldenproblematik und der dafür von ihr eingeschlagene Verfahrensgang endgültig ist und Gespräche daher überflüssig sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die zweistufige Altschuldenregelung im landwirtschaftlichen Bereich in der bestehenden Form ausreichend und geeignet ist, um den erforderlichen Umstrukturierungsprozeß der ehemaligen LPGen möglichst weitgehend von der Altschuldenproblematik zu entlasten. Notwendig ist nunmehr der zügige Abschluß des Entschuldungsverfahrens durch die THA sowie der Rangrücktrittsverfahren. Auch im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren hält die Bundesregierung es nicht für geboten, in Gespräche mit Interessengemeinschaften einzutreten.

27. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung des Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaftsbank in Frankfurt am Main, Dr. Bernd Thiemann, überein, die er Mitte November in einer Pressekonferenz in Schwerin geäußert hat, wonach die Frage durchaus diskussionswürdig ist, ob die Belastung von LPG-Nachfolgeunternehmen mit Altkrediten, „die mit einem Vorbehalt zu versehen sind“, juristisch berechtigt ist?

Den sogenannten Altkrediten liegen nach Auffassung der Bundesregierung privatrechtliche Verträge zwischen den Vorständen der ehemaligen LPGen und dem seinerzeit staatlichen Bankensystem zugrunde. Diese nach DDR-Recht rechtswirksam abgeschlossenen Verträge haben ihre Gültigkeit im Rahmen der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion behalten und sind nach dem Einigungsvertrag weiterhin rechtsverbindlich. Die Bundesregierung hat deshalb an der Rechtswirksamkeit der Kreditverträge keinen Zweifel und findet diese Auffassung auch in ersten Gerichtsurteilen bestätigt.

28. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um der Forderung der Agrarminister der Länder vom 2. Oktober 1992 in Münster nach einer erneuten Überprüfung der Altschuldenregelung nachzukommen?

Wird sie vor allem auch die Frist für die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen zur Tilgung der Altschulden und zur Auszahlung von Inventarbeiträgen über Ende 1993 hinaus verlängern, um die Verhandlungsposition der Nachfolgeunternehmen beim Verkauf zu stärken?

Die Bundesregierung sieht auch nach der Konferenz der Agrarminister der Länder am 2. Oktober 1992 keinen Anlaß, die Altschuldenregelung in der bestehenden Form – Teilentschuldung durch die THA und bilanzielle Entlastung (Rangrücktritt mit der Wirkung einer Stundung zu vorteilhaften Konditionen: keine Zinsseszinsen, FIBOR-Zinssatz) – zu ändern. Sie ist nach Abwägung der agrar- und haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkte weiterhin der Auffassung, daß die getroffene Regelung eine tragfähige Möglichkeit zur Regulierung der Altschulden bietet und den Unternehmen auch Neuinvestitionen aus verdienten Mitteln ermöglicht.

Im Rahmen der bilanziellen Entlastung gibt es weder eine Frist zur Auszahlung von Inventarbeiträgen noch eine Frist zur Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen bis Ende 1993. Grundsätzlich sollen bilanziell entlastete Unternehmen – als Eigenbeitrag zur Entschuldung – für den landwirtschaftlichen Unternehmenszweck nicht benötigte Vermögensteile, die bei Abschluß der Rangrücktrittsvereinbarung im Eigentum des Unternehmens sind, veräußern, um mit dem Veräußerungserlös Altverbindlichkeiten zu bedienen. Ein Zeitpunkt für die Veräußerung ist nicht vorgeschrieben. Sofern die Veräußerung allerdings nicht bis Ende 1993 vorgenommen worden ist, hat das entlastete Unternehmen bis Mitte 1994 eine Zahlung in Höhe des von der Treuhandanstalt ermittelten Verkehrswerts oder – soweit dieser nicht ermittelt wurde – in Höhe des Buchwerts der Vermögensgegenstände an die Bank zu leisten.

Diese Regelung ist ein Kompromiß zwischen dem berechtigten Interesse der öffentlichen Hand, daß die entlasteten Unternehmen einen zumutbaren Eigenbetrag zur Entschuldung leisten (siehe auch Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags), und dem Interesse der Unternehmen, nicht benötigte Vermögensteile möglichst gewinnbringend zu veräußern. Sofern ein Unternehmen glaubt, durch einen Verkauf nach 1993 einen höheren Kaufpreis zu erzielen, der eine alternative Beschaffung von Mitteln (z. B. über Kredit) für die Zahlung in 1994 rechtfertigt, kann es den Verkauf entsprechend hinauszögern. Im übrigen dürfte sich die Liquiditätsbelastung der Unternehmen, die durch die bei einem Verkauf nach 1993 Anfang 1994 fällige Zahlung entsteht, in Grenzen halten. Denn zum einen dürften sowohl die von der Treuhandanstalt geschätzten Verkehrswerte wie die Buchwerte der Vermögenswerte relativ niedrig sein, zum anderen können diese Werte in der Regel noch um bis zu 50 % für noch zu zahlende Inventarabfindungsansprüche gemindert werden. Unter Abwägung der vorgenannten Aspekte kommt die Bundesregierung zu dem Schluß, an der bestehenden Regelung für nicht betriebsnotwendiges Vermögen festzuhalten.

29. Welche Parallele sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zwischen der jetzt laufenden Diskussion um die Altschuldenproblematik aus dem Wohnungsbau in der früheren DDR, den Angeboten des Bundesministers der Finanzen zur Lösung dieser Frage und der Altschuldenproblematik in der Landwirtschaft der neuen Länder, und welches sind die Hauptargumente der Bundesregierung für oder gegen eine solche parallele Betrachtung?

Eine Lösung der Altschuldenproblematik sowohl in der Wohnungswirtschaft wie in der Landwirtschaft hat zum Ziel, die mit Altschulden belasteten Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich im marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu behaupten und die Investitions- und Kreditfähigkeit der Unternehmen herzustellen.

Für den Bereich der Altschulden der Wohnungswirtschaft sieht das Lösungskonzept der Bundesregierung folgende Elemente vor:

- Schuldenkappung bei besonders hoch verschuldeten Unternehmen;
- eine zeitlich befristete, degressiv ausgestaltete Zinshilfe an die Wohnungsunternehmen, solange die Mieteinnahmen zur Bedienung der Altschulden noch nicht ausreichen;
- Privatisierungsanreize für die Wohnungsunternehmen, um eine breitere Streuung von Wohneigentum in den neuen Bundesländern zu erreichen und aus den Privatisierungserlösen einen Beitrag zur Schuldentilgung zu erwirtschaften.

Die Lösung des Altschuldenproblems im Bereich der Landwirtschaft weist mit den Elementen Treuhandentschuldung und bilanzielle Entlastung durch Rangrücktrittsvereinbarung mit Besserungsabrede deutliche Parallelen zu dem Angebot der Bundesregierung für den Bereich der Wohnungswirtschaft auf. Die Unterschiede zwischen beiden Regelungen ergeben sich aus den wirt-

schaftlichen Besonderheiten der jeweiligen Branche. In beiden Fällen steht eine gezielte Entlastung der Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer kurzfristigen Leistungsfähigkeit und ihrer zukünftigen wirtschaftlichen Perspektiven im Vordergrund.

30. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen der Belastung von Nachfolgeunternehmen früherer LPGen mit Altschulden und dem Konzept von Bundesregierung und Regierungsparteien zur Verwertung bisheriger volkseigener Flächen, Landerwerbs- und Siedlungsprogramm, das am 16. November 1992 im Bundeskanzleramt beraten und am 26. November 1992 von der Gerster-Kommission gebilligt wurde?

Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Nachfolgeunternehmen, soweit es sich um juristische Personen handelt, die zwar unter bestimmten Bedingungen Treuhandflächen langfristig pachten können, jedoch nicht selbst, auch nicht ihre Gesellschafter am Siedlungsprogramm teilnehmen dürfen, bei den insgesamt den Alteigentümern und anderen Begünstigten eingeräumten Vorrechten für den geförderten Flächenübergang mit der Altschuldenproblematik fertig werden, insbesondere, wenn man die angestrebten Regelungen unter II. 2. und 3. c) der Überlegungen der Bundesregierung zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen, Stand 13. November 1992, 14.00 Uhr, zugrunde legt?

Ist die Bundesregierung bestrebt, in diesem Zusammenhang den Flächenentzug bei juristischen Personen zu begrenzen, welche Belastungsgrenze je Hektar sieht sie ggf. vor?

Eine Veränderung der Flächenausstattung kann das Einkommenspotential des Betriebs und damit die Fähigkeit zur Schuldentilgung beeinflussen. Um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, sieht das Konzept zur „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ ausdrücklich folgendes vor: „Führt die Verpachtung (der Treuhandflächen) . . . dazu, daß die Existenz anderer Betriebe durch den Entzug bisher bewirtschafteter Flächen ernsthaft gefährdet ist, so sind die Betriebe so zu berücksichtigen, daß ihre wirtschaftliche Existenz weiterhin gesichert ist.“ Eine ernsthafte Existenzgefährdung kann immer nur anhand einer Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation muß von der jeweiligen Gesamtsituation des Betriebes ausgehen und die unterschiedlichen Voraussetzungen (z. B. Umfang der Veredelung, außerlandwirtschaftliche betriebliche Aktivitäten und die Möglichkeit zur Veräußerung nicht notwendiger Betriebsteile) angemessen berücksichtigen. Dabei ist auch festzustellen, in welchem Umfang das jeweils betroffene Unternehmen Flächen bewirtschaftet, die im Eigentum seiner Mitglieder/Gesellschafter, dritter privater Eigentümer und der Treuhandanstalt stehen (vgl. hierzu bereits Antwort zu Frage 23). Die Bundesregierung hält es deshalb, aber auch angesichts der einschlägigen, den Pächter schützenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nicht für erforderlich, weitergehende Vorgaben für den Flächenentzug bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen, insbesondere eine absolute Belastungsgrenze je ha einzuführen.

Im übrigen weist die Bundesregierung noch auf folgendes hin: Das Konzept zur „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ ist nicht nur von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., sondern auch von den Agrarministern der fünf neuen Bundesländer gebilligt worden.

Lediglich Minister Edwin Zimmermann (Brandenburg) hat dem Konzept hinsichtlich des Teils II (Landerwerbs- und Siedlungsprogramm) widersprochen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dem Konzept die Interessen aller an der Bewirtschaftung und am Erwerb von Treuhandflächen interessierten Gruppen ausgewogen berücksichtigt werden. Insbesondere ist es für die Bedienung der Verbindlichkeiten von Nachfolgeunternehmen der LPGen unerheblich, ob diese auf langfristig von der Treuhandanstalt gepachteten oder von dieser gekauften Flächen wirtschaften, da im ersteren Fall der Pachtzins, im letzteren Fall der Kapitaldienst zur Zahlung des Kaufpreises aufzubringen ist.

31. Ist die Einschätzung richtig, daß mit den beabsichtigten Regelungen für ein Landerwerbs- und Siedlungsprogramm zusätzlich zur Altschuldenproblematik juristischen Personen von der Bundesregierung längerfristig keine Chancen eingeräumt werden und damit die Betonung der Chancengleichheit für alle landwirtschaftlichen Unternehmen, gleich welche Rechtsform, von jetzt an keine Bedeutung mehr hat?

Diese Einschätzung wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

32. Bestätigt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Altschulden in den agrochemischen Zentren (ACZ) zu DDR-Zeiten aus der zwangsweisen Übernahme der Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelzuweisungen der Landwirtschaft entstanden sind und die ACZ nicht Händler, sondern nur Verteiler staatlich eingewiesener Fonds waren?

Warum wurde, obwohl in der Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen bei der Teilentschuldung der Landwirtschaft auch im Einzelfall ACZ berücksichtigt werden können, nicht ein einziges ACZ entschuldet?

In der ehemaligen DDR wurden entsprechend dem dort herrschenden planwirtschaftlichen System den Betrieben (LPG, VEG, GPG) Dünge- und Pflanzenschutzmittel zugewiesen. Ihre Lagerung und Ausbringung erfolgte in der Regel durch die Agrochemischen Zentren (ACZ), die als zwischenbetriebliche Einrichtung der LPG, VEG und GPG Dienstleistungsaufgaben im Agrochemiebereich und darüber hinaus im Auftrage ihrer Trägerbetriebe ausführten. Die den LPGen, VEGen und GPGen zugewiesenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel wurden meist durch Umlaufmittelkredite der ACZ im Auftrag der Trägerbetriebe vorfinanziert und nach Abschluß der Dünge- und Pflanzenschutzaufgaben den LPGen, VEGen und GPGen in Rechnung gestellt.

Die Treuhandentschuldung nach Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags dient lediglich zur Entschuldung von Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion. Da ACZ eine solche Produktion nicht betreiben, können sie nach der o. g. Rechtsgrundlage auch nicht entschuldet werden. Die Arbeitsanweisung der Treuhandanstalt zur Entschuldung berücksichtigt dementsprechend keine ACZ.

33. Trifft es zu, daß am 1. Juli 1990 Kreditverträge der ACZ durch die damalige Landwirtschaftsbank der DDR einseitig gebrochen wurden, indem der in der Geschichte des Bankwesens einmalige Vorgang des Aufrechnens vorhandener Kredite mit dem vorhandenen Guthaben auf ein Saldo erfolgte, ohne sich vorher eine Verfügungsberechtigung dafür einzuholen?

Nach Auskunft der DG Bank, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaftsbank Berlin übernommen hat, gab es keine – auch keine interne – Regelung der Genossenschaftsbank Berlin, wonach zum Zeitpunkt der Währungsunion Kredite gegen Guthaben zu verrechnen waren. Weitere Informationen über eine mögliche Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten liegen der Bundesregierung nicht vor.





